

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 5 (1932)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. I. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
Kapitel: I: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. TEIL.

I. Einleitung.

Zunft (die süddeutsche Bezeichnung für die norddeutsche Gilde) wird abgeleitet von „zeman“ (geziemen) und bedeutet ursprünglich ganz allgemein eine Zusammenkunft oder Verein, eine Verbindung von Handwerksmeistern. Rud. Eberstadt¹⁾ umschreibt den Begriff „Zunft“ in seiner spätern Bedeutung wie folgt: „Zunft im spätern, gebräuchlichen Sinne des Wortes ist eine mit eignen Organen ausgestattete und mit Verbandspersönlichkeit begabte Körperschaft, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im weitesten Sinne aufgetragen ist. Eine Handwerkerschaft oder eine Mehrheit von Handwerkern ohne diese Erfordernisse — nämlich: 1. Organische Gliederung, 2. Verbandspersönlichkeit, 3. Recht der Selbstverwaltung — ist keine ‚Zunft‘.“

Man wird wohl auch nicht fehlgehen, wenn man die *Entstehung des Zunftwesens* zwischen die Jahre 1150 und 1225 setzt. Nach dem letztern Zeitpunkt sind die frühesten als öffentliche Institution bekannt. Doch ist gleich beizufügen, daß die Entwicklung lokal sehr verschieden ist, daß den eigentlichen Zünften zunftähnliche Gebilde vorangegangen sind und den Boden vorbereitet haben, auf welchem dann die Zünfte so überraschend schnell Wurzel gefaßt haben, so daß uns heute eine im Gebietskreis der deutschen Kultur liegende Stadt ohne Zünfte überhaupt nicht mehr denkbar ist.

Das Zunftwesen bildete in den rund 500 Jahren von 1300 bis 1800 sozusagen die Basis des gesamten öffentlichen Lebens. Die Zünfte hatten ihre Versammlungen, Vorstände, Siegel, Wappen, Banner und Schutzheiligen, wie die Städte. Als Zünfte bildeten sie die Unterabteilungen der städtischen Kriegsmacht, unter dem Kommando ihrer Zunftmeister. Der Ritterschaft schickten sie

¹⁾ Rud. Eberstadt: Der Ursprung des Zunftwesens und die ältern Handwerkerverbände des Mittelalters, pag. 19.

ihre Fehdebriefe und schlossen mächtige Schutz- und Trutzbündnisse mit den Schwesterzünften anderer Städte. Zu solcher Macht stiegen sie hauptsächlich in Deutschland und in einigen Teilen des deutschen Sprachgebietes. Wenn für unser Gebiet von einer solch umfassenden Bedeutung der Zünfte auch abgesehen werden muß, so wird man doch sagen können: „In wirtschaftlicher Beziehung bildete diese Handwerksblüte der Zünfte zugleich auch gut geleitete und wohltätig fungierende Kredit-, Rohstoffeinkaufs- und Magazinenossenschaften und Sterbe-, Begräbnis-, Witwen- und Waisen-, sowie Krankenkassen, alles in einer Institution.“

Wenn wir uns nun im besondern zu den *Verhältnissen in der Schweiz* wenden, so ist zu beobachten, daß auf diesem kleinen Gebiete die Entwicklung nicht eine einheitliche ist.¹⁾ Im 14. Jahrhundert begannen die Zünfte eine politische Rolle zu spielen, wenn es ihnen auch nicht überall gelang, sich in dieser Richtung geltend zu machen. Der Versuch zu diesem Ziele und sein Gelingen oder Mißlingen konnte nicht anders als heftige Kämpfe der Handwerker gegen die am Ruder befindlichen altbürgerlichen, teilweise adeligen Geschlechter hervorrufen, die den Rat besetzten und gegen die arbeitenden Klassen abzusperren suchten. Im ganzen (nicht ohne Ausnahmen) gelang der Sieg den Zünften in Süddeutschland. An diesem Ergebnis nahmen in der Schweiz Anteil die an das übrige Reich anstoßenden Städte: Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen, während die vom Reiche abgelegenern Städte Bern, Luzern, Freiburg und *Solothurn* gleich den meisten norddeutschen dem Patriziate bis 1798 untertan blieben.

An der Spitze derjenigen Städte, die ein „demokratisches“, ein eigentliches Zunftregiment führten, stand Zürich, dessen Geschichte von besonderer Mannigfaltigkeit war. Basel hatte sich früher demokratisch entwickelt als Zürich; schon 1250 zeigt sich die Gemeinde in Gewerkschaften (oder Zünfte) gegliedert. Hier wirkte das Beispiel Straßburgs stark mit. In Schaffhausen waren die Handwerker anfangs politisch rechtlos; aber im Jahre 1411 entstand eine Zunftverfassung, wobei Zürich als Muster diente. Die Stadt St. Gallen unterschied sich von den bisher genannten

¹⁾ O. Henne am Rhy: Art. Zunftwesen in Reichesbergs Handwörterbuch, Bd. III.

A. Zesiger: Das bernische Zunftwesen, pag. 6 ff.

Städten dadurch, daß sie außerhalb des Weichbildes kein eigentliches Gebiet, sondern nur eine entlegene Gemeinde im Thurgau besaß. Die erste Erwähnung der Zünfte fällt in das Jahr 1436.

In den Städten der innern und westlichen Schweiz waren die Zünfte anfangs denjenigen der nördlichen Städte in ihrem Charakter, d. h. der Entstehung aus den Bestrebungen der Handwerker ähnlich, wandelten sich aber mit der Zeit in der Art um, daß sie zu politischer, wenn auch durchaus nicht wirtschaftlicher Bedeutungslosigkeit herabsanken oder politischen Einfluß überhaupt nicht erreichten. In Bern duldeten die herrschenden Geschlechter keine Zünfte der Handwerker, schrieben aber den Eintritt jedes Bürgers in eine der Genossenschaften vor, die fortan den Namen einer „Gesellschaft“, nicht den einer Zunft führten, wie es offiziell noch heute der Fall ist. In Luzern gab es wohl Zünfte oder Innungen; aber sie bildeten keine politischen Korporationen, sondern waren bloße Gesellschaften mit gewissen Statuten, die ihre eigenen Gesellschaftshäuser mit Trinkstuben hatten, religiöse Bruderschaften für gemeinsame Andacht bildeten und neben den gewerblichen auch polizeilichen und militärischen Zwecken dienten. In Freiburg waren die Zünfte im Mittelalter von großem politischen Einfluß, den sie jedoch verloren, als um das Jahr 1500 das oligarchische Regiment emporkam, so daß sie auf ihr Gewerbe beschränkt waren.

In *Solothurn* finden wir die Zünfte in einer Art entwickelt, die dem Charakter dieses Standes angepaßt ist. In seiner Geschichte stark von Bern beeinflusst, mußte die politische Seite zurücktreten. Der bis ins 19. Jahrhundert bestehenden konfessionellen Geschlossenheit entsprach die religiös-kirchliche Betätigung. In seiner Handwerksgruppierung spiegelte sich die Lage der Stadt an bedeutender Verkehrsrouten, und in der Ausbildung des gesellschaftlichen Lebens kam die Neigung zu frohem Treiben zum ungeschminkten Ausdruck.

Die nachfolgende Darstellung ist genötigt, die drei Jahrhunderte von 1550 bis 1800 als eine Einheit zu erfassen, da eine Vorgeschichte infolge Mangels des Urkundenmaterials nicht darstellbar ist und die Struktur der Solothurner Zünfte in den dreihundert Jahren keine wesentliche Änderung, sondern nur eine Ausgestaltung erfahren hat. Es blieb somit keine andere Möglichkeit,

als den vorhandenen Stoff „nicht in chronologischer Folge, sondern, was einzig richtig ist, in Längsschnitten zu behandeln“ (persönliche Äußerung von Gustav Tobler an den Verfasser).

Das 19. Jahrhundert brachte zunächst eine Wiederbelebung des Zunftgeistes, wenn auch unter andern Voraussetzungen als vor der Revolution.¹⁾ Aber die Gesetze der Dreißiger Jahre ließen die Zünfte aus den Verfassungen verschwinden. Wo es heute noch Zünfte gibt, sind sie mit Ausnahme von Bern, wo sie als Unterabteilungen der Bürgergemeinde ihre Stellung beibehalten haben, bloß noch gesellige Vereine oder wirtschaftliche Korporationen ohne Beschränkung auf gewisse Berufsarten. In *Solothurn* haben sich die Zünfte infolge Ausschaltung ihrer politischen Tätigkeit durch die Gesetzgebung der Dreißiger Jahre aufgelöst und sind aus dem gesellschaftlichen Leben der Stadt vollständig verschwunden.

II. Die politische Bedeutung.

Wenn man von der Untersuchung der verfassungsrechtlichen Zustände der Städte Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Chur her kommt, ist man an den Gedanken eines eigentlichen Zunftregiments gewöhnt. Wenn dagegen die geschichtliche Betrachtung der Verhältnisse des benachbarten Bern vorangegangen ist, weiß man, daß es sich in der Hauptstadt des mächtigen Nachbarstandes nach Überwindung der Kämpfe in den Jahren 1294 bis 1420 um ein eigentliches Zunftverbot gehandelt hat, das in der Urkunde vom 7. März 1373 zum förmlichen Ausdruck gekommen ist: „alten brief, zünfte zu weren“. So kennt Bern keine Zünfte, sondern Gesellschaften, die keinen Anteil am Regiment, d. h. an der Besetzung des Großen oder Kleinen Rates haben, trotzdem aber eine Vereinigung mit öffentlich-rechtlichem Charakter, mit Rechten und Pflichten ganz besonderer Art sind.²⁾

¹⁾ J. Conrad Pestalutz: Bericht an die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz.

²⁾ Zesiger, A.: Das bernische Zunftwesen, pag. 49.